

Leiturtel - Adipositas - IV

Rechtsprechung

Dr. iur. Iris Herzog-Zwitter

14. SIM Fortbildungskurs Olten vom 13.11.2025

Einleitung

Welches Urteil steht hier
im Mittelpunkt?

www.bger.ch: BGE 151
V 66 (= BGE
8C_104/2024 vom 22.
Oktober 2024)

SIM BGE 151 V 66

- Das Bundesgericht passt seine Rechtsprechung zum Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung bei einer Adipositas an.
- Die grundsätzliche Behandelbarkeit der Adipositas steht demnach einem Anspruch auf eine Rente nicht mehr von vornherein entgegen.
- Von betroffenen Personen darf allerdings verlangt werden, dass sie zumutbare Behandlungen zur Behebung der Beeinträchtigung durchführen, wie etwa eine diätische Therapie oder ein Bewegungsprogramm.

SIM BGE 151 V 66

- Im konkreten Fall heisst das Bundesgericht die Beschwerde einer Frau mit einer Adipositas Grad III und einem Bodymassindex von 58 teilweise gut, die erfolglos eine IV- Rente beantragt hatte.
- Die 1970 geborene A. arbeitete zuletzt als kaufmännische Angestellte.
- Am 8. Januar 2012 meldete sie sich wegen Kniebeschwerden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an.
 - => Die IV-Stelle des Kantons Basel-Stadt sprach ihr in der Folge gestützt auf ein bidisziplinäres Gutachten sowie die Ergebnisse einer Abklärung der Leistungsfähigkeit im Haushaltsbereich mit Verfügung vom 11. Februar 2016 eine vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Januar 2013 befristete ganze Invalidenrente zu.
 - => Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt: mit Urteil bestätigt.

- Mit Anmeldung vom 29. Mai 2017 beantragte A. erneut die Zusprache einer Invalidenrente und am 10. November 2017 ersuchte sie zudem um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung.
- Die inzwischen zuständige IV-Stelle des Kantons Aargau trat auf die Neuanmeldung ein und holte zwei polydisziplinäre Gutachten ein:
 - Das erste Gutachten des Zentrums für Medizinische Begutachtung, Basel (ZMB), datiert vom 11. Februar 2019,
 - Das zweite Gutachten des Begutachtungszentrums BL, Binningen (BEGAZ), vom 8. März 2021.
- Mit Verfügung vom 7. November 2018 sprach die IV-Stelle A. mit Wirkung ab 1. Juli 2018 eine Hilflosenentschädigung leichten Grades und ab Oktober 2018 eine solche mittleren Grades zu. Das Rentenbegehren lehnte sie hingegen ab. Als Begründung hielt sie im Wesentlichen fest, bei der Adipositas handle es sich um kein invalidisierendes Leiden.

SIM BGE 151 V 66

- Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 8. Dezember 2023 ab.
- => A. reicht Beschwerde ein: es sei das Urteil des Versicherungsgerichts vom 8. Dezember 2023 aufzuheben und die IV-Stelle zu verpflichten, ihr **ab 1. Januar 2018** eine ganze Invalidenrente auszurichten.

- Vorinstanz:
 - dass rechtsprechungsgemäss grundsätzlich weder eine Adipositas
 - noch eine Dekonditionierung eine zu Rentenleistungen berechtigende Invalidität bewirke

- Die BEGAZ-Gutachter:
 - das rechte Kniegelenk der Beschwerdeführerin sei minderbelastbar und in seiner Beweglichkeit nicht ganz normal.
 - Weiter bestünden eine verminderte Belastbarkeit des Achsenskeletts und des linken Kniegelenks.
 - Die massive Adipositas wirke sich erschwerend auf die Beweglichkeit aus und führe zu einer zusätzlichen ungünstigen statischen Belastung des Achsenskeletts und der Kniegelenke. Ferner liege eine generalisierte Dekonditionierung und eine insuffiziente muskuläre Stabilisation vor.
 - Aktuell bestehe eine Arbeitsfähigkeit von maximal zwei Mal eine Stunde pro Tag in einer leichten, vorwiegend sitzenden Tätigkeit. Die Sachverständigen betonten, es handle sich um eine sehr unglückliche "Verquickung" von verschiedenen Problemen, die sich gegenseitig negativ verstärkten (Veränderungen am Bewegungsapparat, eingeschränkte Mobilität, Übergewicht, Dekonditionierung).

- Die BEGAZ-Gutachter:
 - Theoretisch sei zu erwarten, dass durch ein Ausdauer- und Krafttraining und idealerweise auch durch Gewichtsreduktion eine Verbesserung erreicht werden könne, so dass die Belastbarkeit bis zum medizinisch-theoretisch rheumatologisch zumutbaren Endpensum von 70 % in einer leichten, mehrheitlich sitzenden Tätigkeit gesteigert werden könne, wobei aufgrund des aktuellen Zustands der Beschwerdeführerin dafür mindestens neun Monate zugestanden werden müssten.
 - Durch entsprechende Massnahmen, welche aus medizinischer Sicht zumutbar seien, könne die gesamte Situation verbessert werden. Angesichts des bisherigen Verlaufs sei es jedoch fraglich, ob diese Massnahmen umgesetzt werden könnten.

- Schadenminderungspflicht

- Selbstredend gilt die Schadenminderungspflicht (**Art. 7 IVG**) auch bei der Adipositas, so dass von der versicherten Person etwa die aktive Teilnahme an zumutbaren diätischen und medikamentösen Therapien resp. Verhaltenstherapien und Bewegungsprogrammen verlangt werden kann (**Art. 7 Abs. 2 lit. d IVG**).
- Kommt sie den ihr auferlegten Schadenminderungspflichten nicht nach, sondern erhält sie willentlich den krankhaften Zustand aufrecht, ist gemäss **Art. 7b Abs. 1 IVG** i.V.m. **Art. 21 Abs. 4 ATSG** - mithin nach entsprechender Mahnung und Einräumung einer Bedenkzeit - eine Verweigerung oder Kürzung der Leistungen möglich.

- Bei der final konzipierten Invalidenversicherung kann ein allfälliges Selbstverschulden jedenfalls nicht dazu führen, dass von vornherein auf eine Prüfung der funktionellen Einschränkungen verzichtet wird.
- Desgleichen ist für eine namhafte Gewichtsreduktion und das Verhindern einer erneuten Gewichtszunahme vorausgesetzt, dass die versicherte Person beträchtliche Ressourcen mobilisieren kann.

BGE 151 V 66

Das Bundesgericht mit [BGE 145 V 215](#) hat vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Ausdehnung des strukturierten Beweisverfahrens gemäss [BGE 141 V 281](#) auf sämtliche psychischen Störungen ([BGE 143 V 409](#) und 418) und nach vertiefter Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Medizin auch die bisherige Rechtsprechung fallen gelassen, wonach primäre Abhängigkeitssyndrome resp. Substanzkonsumstörungen zum vornherein keine invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschäden darstellen können und ihre funktionellen Auswirkungen deshalb keiner näheren Abklärung bedürfen.

BGE 151 V 66

Es hat entschieden, dass fortan - gleich wie bei allen anderen psychischen Erkrankungen - nach dem strukturierten Beweisverfahren zu ermitteln sei, ob und gegebenenfalls inwieweit sich ein fachärztlich diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom im Einzelfall auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auswirke. Dabei könne und müsse im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens insbesondere dem Schweregrad der Abhängigkeit im konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden.

- Entwickelt hatte sich diese Praxis auf der Grundlage von derjenigen zu Suchterkrankungen. Das Bundesgericht passte seine diesbezügliche Rechtsprechung (auch als Folge der Praxisänderung zu leichten oder mittelschweren Depressionen) dann aber an.
- Demnach sollte künftig in einem strukturierten Beweisverfahren ermittelt werden, inwiefern sich die Beeinträchtigung im Einzelfall auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auswirkt.

SIM Indikatorenrechtsprechung BGE 141 V 281

- Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert:

Kategorie funktioneller Schweregrad (E. 4.3)

Komplex Gesundheitsschädigung (E. 4.3.1)

Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1)

Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder- resistenz (E. 4.3.1.2)

Komorbiditäten (E. 4.3.1.3)

Komplex Persönlichkeit (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen) (E. 4.3.2)

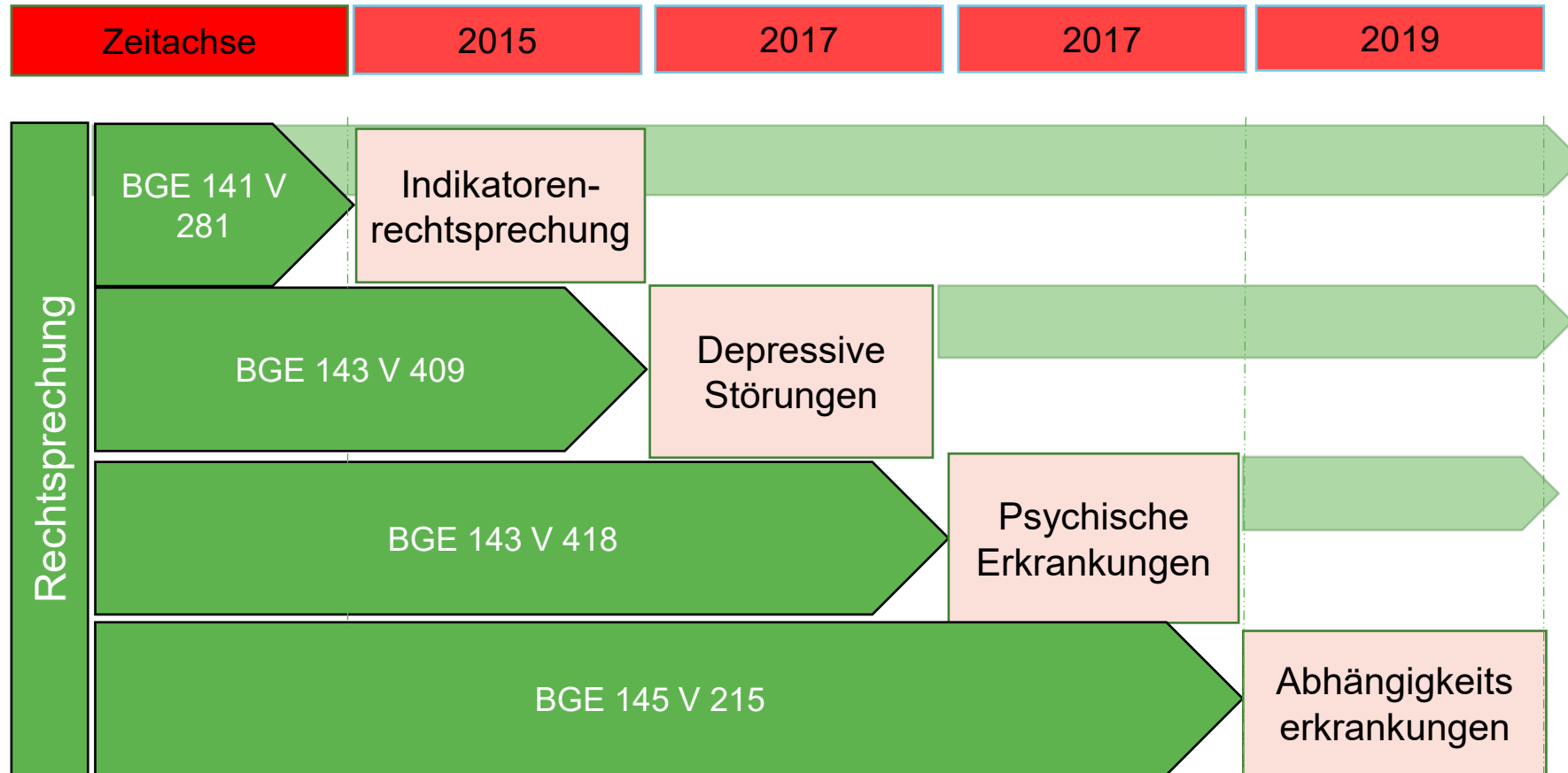
Komplex Sozialer Kontakt (E. 4.3.3)

Kategorie Konsistenz (Gesichtspunkte des Verhaltens) E. 4.4)

Gleichmässige Einschränkungen des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1)

Behandlungs- und Eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

SIM Indikatorenrechtsprechung BGE 141 V 281





**Keine
Sonderrechtsprechung**

- Eine Sonderrechtsprechung für die Diagnose Adipositas rechtfertigt sich auch deshalb nicht, weil das Bundesgericht stets betont hat, dass es für die Belange der Invalidenversicherung **nicht auf die Diagnose ankommt, sondern einzig darauf, welche Auswirkungen eine Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit hat, und dass von einer Diagnose denn auch nicht direkt auf die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit geschlossen werden kann.**

BGE 151 V 66

Es ist kein Grund ersichtlich, die bisherige Sonderrechtsprechung zu Adipositas aufrechtzuerhalten. Dabei ist mitzuberücksichtigen, dass es sich bei der Adipositas um eine chronische, komplexe somatische (körperliche) Krankheit handelt.

Die Rechtsprechung ist deshalb dahingehend zu ändern, dass die grundsätzliche Behandelbarkeit einem Rentenanspruch nicht per se entgegen steht. Im Einzelfall ist danach zu fragen, wie sich die Krankheit in Bezug auf die Leistung limitierend auswirkt. Selbstverständlich gilt auch bei einer Adipositas die Pflicht zur Schadenminderung. Ein Anspruch auf eine IV-Rente setzt in diesem Sinne voraus, dass die betroffene Person zumutbare diätische oder medikamentöse Therapien, Verhaltenstherapien oder Bewegungsprogramme unternimmt.

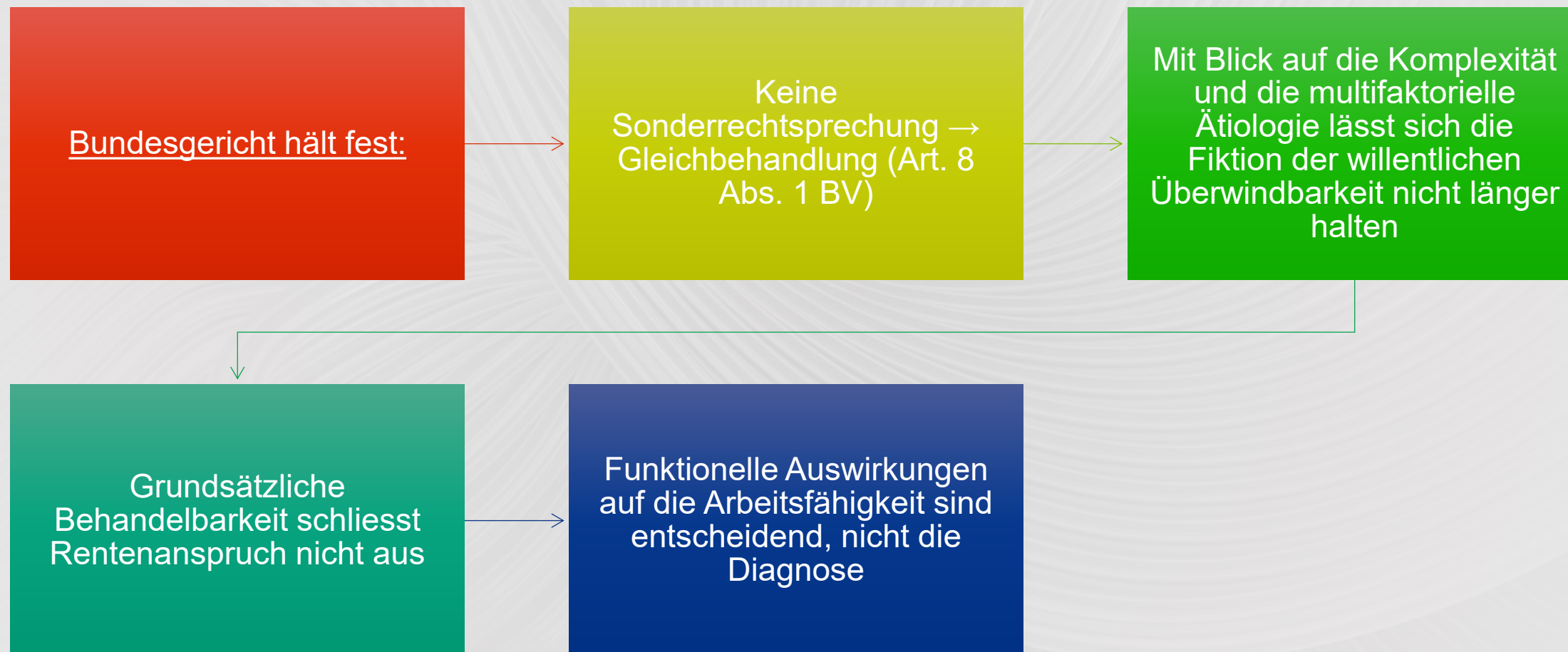
BGE 151 V 66

Zusammenfassend ist die Rechtsprechung zur Adipositas dahingehend zu ändern, dass die grundsätzliche Behandelbarkeit des Leidens einem Rentenanspruch nicht per se entgegensteht. Die versicherte Person ist aber an ihre Schadenminderungspflicht zu erinnern.



Daraus ist nun aber nicht zu schliessen, dass es zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zwingend eines strukturierten Beweisverfahrens im Sinne von [BGE 141 V 281](#) bedarf. Letzterer Grundsatzentscheid war in erster Linie eine Antwort auf die markante Beweisproblematik im Zusammenhang mit den psychosomatischen Störungen

BGE 151 V 66





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen: bildungsbeauftragte@sim-ig.ch